

Vorprüfungsausschuss für Bau- und Architektenrecht der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken

Mitglieder des Ausschusses:

RA Dr. Armin Rossbach, Friedrichstr. 71, 56564 Neuwied - **Vorsitzender** -

RA Dr. Meinhard Forkert, Rennweg 93, 56626 Andernach

RA Gerhard Götz, Konrad-Adenauer-Str. 24, 67433 Neustadt

RA Dr. Thomas Schell, Heinigstr. 26, 67059 Ludwigshafen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

mit diesem Informationsblatt informiert Sie der Fachausschuss "Bau- und Architektenrecht" über die Anforderungen, die an einen formal und inhaltlich schlüssigen Zulassungsantrag zu stellen sind.

I. Vorbemerkungen

1.

Es findet die Fachanwaltsordnung in der Fassung 01.06.2022 gemäß den Beschlüssen der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 15.06.2009 Anwendung auf der Grundlage der letzten Änderungen gemäß den Beschlüssen Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 06.12.2021.

2.

Gemäß der Verfahrensordnung im 2. Teil der Fachanwaltsordnung haben die Rechtsanwaltskammern bei den Oberlandesgerichten Koblenz und Zweibrücken einen Fachausschuss gebildet, dessen Vorsitzender Herr Kollege Dr. Armin Rossbach, Friedrichstr. 71, 56564 Neuwied ist.

3.

Die Anträge sind an die jeweiligen Kammervorstände in Koblenz und Zweibrücken zu richten (§ 22 FAO). Diese erheben eine Gebühr in Höhe von 400,00 € für die Bearbeitung des Antrages. Die Gebühr ist bei der Antragstellung zu überweisen auf das Konto der jeweiligen Kammer. Die Gebühr bitte auf folgendes Konto überweisen:

**Sparkasse Koblenz,
IBAN: DE55 5705 0120 0000 3041 62,
BIC: MALADE51KOB**

4.

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt eine dreijährige Zulassung als Rechtsanwalt und Tätigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung voraus (§ 3 FAO).

5.

Mit dem Antrag sollen alle nach der Fachanwaltsordnung notwendigen Unterlagen in leicht nachprüfbarer Form vorgelegt werden. Es empfiehlt sich, die Hinweise unter nachfolgend II. zu beachten. Die jeweilige Rechtsanwaltskammer bestätigt den Eingang des Antrages und stellt die Antragsunterlagen dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Verfügung. Der Ausschuss prüft die vorgelegten Unterlagen im Umlaufverfahren, wobei vom Vorsitzenden ausgewählte Mitglieder des Fachausschusses jeweils ein Erst- und Zweitvotum abgeben. Der Vorsitzende des Ausschusses leitet den Antrag sodann mit seinem Votum an die jeweilige Kammer weiter. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand der jeweiligen Kammer auf Empfehlung des Fachausschusses.

II.

Die Anforderungen an den Antrag gemäß § 6 FAO

1. Der Nachweis der besonderen theoretischen Erfahrungen

Gemäß § 14 e FAO müssen die besonderen theoretischen Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht nachgewiesen werden.

a)

Zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse ist in der Regel die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden

anwaltspezifischen Lehrgang notwendig. Dieser muss alle relevanten Bereiche des Fachgebietes umfassen. Die Gesamtdauer des Lehrganges muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen.

b)

Den erfolgreichen Besuch des Lehrganges weist der Antragsteller gemäß § 6 FAO durch Vorlage des Zeugnisses des Veranstalters im Original nach. Dieses Zeugnis muss umfassen

- den Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt sind;
- den Nachweis, dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet laut § 2 III sowie § 14 e FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.
- den Nachweis, dass der Antragsteller sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrganges erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht überschreiten. Alle Aufsichtsarbeiten und Bewertungen sind dem Antrag beizufügen.

c)

Wird der Antrag nicht in dem Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang nachzuweisen, wie er in § 15 FAO gefordert wird (§ 4 II FAO). Zurzeit werden gemäß § 15 FAO Fortbildungsmaßnahmen verlangt, die 15 Zeitstunden nicht unterschreiten dürfen.

2. Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Gemäß § 5 I FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von mindesten 80 Fällen aus dem Bau- und Architektenrecht erbracht werden. Hiervon müssen sich mindesten 40 Fälle auf gerichtliche Verfahren beziehen, davon mindestens 3 auf selbständige Beweisverfahren. Mindestens 5 Fälle müssen sich auf den Bereich des § 14 e Nr. 1 und 2 beziehen (Bauvertragsrecht sowie Recht der Architekten und Ingenieure). Der Ausschuss geht davon aus, dass mit dem Verweis auf § 14 e 1 und 2 FAO gewollt ist, dass jeweils 5 (gerichtliche oder außergerichtliche) Fälle aus dem Recht der Architekten und Ingenieure einerseits sowie dem Bauvertragsrecht andererseits nachzuweisen sind.

b)

Dem Antrag muss die anwaltliche Versicherung beigefügt sein, dass sämtliche in der Fallliste nachgewiesenen Fälle von der Antragstellerin/dem Antragsteller persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sind.

c)

Es wird angeraten, die Fallliste gemäß den nachfolgenden Anweisungen zu gliedern:

- Gerichtliche und außergerichtliche Verfahren sollten getrennt aufgelistet werden;
- es soll besonders gekennzeichnet werden, wenn gerichtliche und außergerichtliche verfahren für dieselbe Partei bearbeitet worden sind;
- sämtliche Verfahren sollen fortlaufend nummeriert werden;
- gemäß § 6 III FAO müssen die Informationen angegeben werden, die zur Beurteilung der besonderen praktischen Erfahrungen notwendig sind. Hierbei reicht eine konkrete Beschreibung des Falles und der zu bearbeitenden Rechtsfrage aus.

Die Fälle sollten wie folgt erläutert werden:

- (1) Bezeichnung der Parteien
- (2) Aktenzeichen sowohl des Gerichtes als auch Aktenregisternummer der Kanzlei
- (3) Streitgegenstand des Verfahrens – stichwortartige Erläuterungen
- (4) Zeitraum (Beginn und Ende) der Bearbeitung
- (5) Art und Umfang der Tätigkeit
- (6) Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, sollte angegeben werden, wie dies geschehen ist (z. B. durch Urteil, Vergleich, Klagerücknahme etc.). In einem solchen Fall sollte auch das Datum der Entscheidung mitgeteilt werden.

Das Muster einer Fallliste ist beigefügt

d)

Als Fälle i. S. d. FAO sind nur solche anzusehen, bei denen der Antragsteller eine juristische Tätigkeit in den Bereichen des § 14 e FAO entfaltet hat. Als Indiz hierfür wird gewertet, dass

mindestens ein Aktenvorgang angelegt wurde und eine Mindestkorrespondenz mit der Partei oder dem Gericht sowie dem Gegner vorhanden ist.

Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass erst- und zweitinstanzliche Verfahren als eine Angelegenheit zu bewerten sind. Mahnverfahren werden nicht als gerichtliche Verfahren gewertet.

e)

Es müssen nicht sämtliche Bereiche des § 14e FAO mit praktischen Fällen nachgewiesen werden; nach § 5 I FAO reicht es aus, wenn mindestens jeweils 5 Fälle sich auf die Bereiche des § 14 e Nr. 1 und 2 FAO beziehen, sodass 5 Fälle aus dem Bereich des Bauvertragsrechtes und 5 Fälle aus dem Bereich des Rechtes der Architekten und Ingenieure nachgewiesen werden müssen. Fälle aus dem Vergaberecht oder aus dem öffentlichen Baurecht müssen nicht zwingend nachgewiesen werden; sie werden allerdings als gleichwertige Fälle anerkannt.

f)

Soweit die Antragstellerin / der Antragsteller mehr als die Mindestzahl von 80 Fällen nachweisen kann, wird angeregt, eine entsprechend größere Anzahl anzugeben und nachzuweisen, damit solche Fälle, bei denen aus der Sicht des Vorprüfungsausschusses eventuelle Zweifel bestehen, nicht dazu führen, dass die Mindestanzahl von Fällen nicht erreicht wird.

g)

Werden weniger als 80 Fälle oder weniger als 40 gerichtliche Verfahren bzw. 6 selbständige Beweisverfahren nachgewiesen, muss die Antragstellerin/der Antragsteller gemäß § 5 II FAO über die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeit der einzelnen Fälle einen geeigneten besonderen Nachweis dazu führen, dass der Umfang und die Schwierigkeit jenes Falles der Bearbeitung mehrerer Fälle i. S. d. § 5 FAO gleichsteht.

h)

Der Zeitraum der Bearbeitung muss gemäß § 5 FAO in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung liegen. Diese Frist beginnt mit der Stellung des vollständigen Antrages. Es ist unschädlich, wenn Beginn und Ende der Bearbeitung außerhalb des genannten Zeitraumes liegen, vielmehr reicht aus, wenn die juristische Tätigkeit im Bereich des maßgeblichen Zeitraumes nachgewiesen worden ist.

i)

Ein "Nachschieben" von Fällen, ist grundsätzlich möglich. Allerdings ist darauf zu achten, dass hierdurch der geforderte 3-Jahres-Zeitraum vor Antragstellung nicht verlängert wird. Problemlos ist es daher, Fälle nachzumelden, die innerhalb des Zeitraumes der Bearbeitung nach § 5 FAO liegen. Liegt der Beginn eines oder mehrerer nachgemeldeter Fälle außerhalb des 3-Jahres- Zeitraumes (üblicherweise später), so verschiebt sich der für die Beurteilung maßgebliche Zeitraum noch nach hinten.

3.

Der Ausschuss hat die Möglichkeit, Arbeitsproben von den Antragstellern anzufordern (§ 6 III 2 FAO).

Ist die Antragsbegründung mit behebbaren Mängeln behaftet, hat jedes Mitglied des Ausschusses, welches mit der Abgabe eines Votums beauftragt wurde, die Möglichkeit, den die Antragstellerin/den Antragsteller von sich aus auf solche behebbaren Mängel hinzuweisen und Gelegenheit zur Nachbesserung des Antrages innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn die verlangte Nachbesserung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist erfolgt.

4.

Obwohl § 7 I 1 FAO die Durchführung eines Fachgespräches manifestiert, hält sich der Ausschuss an die Rechtsprechung des BGH, wonach bei verfassungskonformer Auslegung der oben angeführten Norm ein Fachgespräch nur dann notwendig ist, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.

5.

Über den Antrag entscheidet der jeweilige Kammervorstand, nachdem der Fachausschuss diesem gegenüber sein Votum abgegeben hat.